



Beatus Ganzland.
1695.

Ya
2498

H 207 a

A. II, 82

182.

252

II, 82.



INSTRUCTION

Derer Rott-Meister in Neu- und Alten-Dresden.



Sinnach Churfl. Durchl. zu
Sachsen unser gnädigster Herr / in Gnaden
anbefohlen / daß unbekante oder frembde Einwohner bey der Stadt/
und derer Vornehmen / Thun und Lassen genau erkundiget und auffge-
zeichnet werden solle / auch an sich selbst die Nothwendigkeit erfordert /
und hiesigen Statuten gemess / daß der gleichen Personen Leben und Wandel erforschet wer-
de. Als wird denen bestellten Rottmeistern in Neu- und Alt-Dresden hiermit angedeutet /
die Einwohner derer iedweden angewiesener Häuser / ist und künfftig / mit allem Fleiß be-
scheidentlich zu erforschen / und wosern sich darunter einige so wohl von Person als Handthie-
rung und Gewerbe unbekante / oder auch wegen ärgerlichen und bösen Lebens berüchtigte /
oder auch der gleichen Leute / so ihre Obrigkeit nicht anzugeben wüsten / sich befinden würden /
selbige unverzüglich bey ihren Viertels-Meistern anzeugen / mit der Verwarnung / daß /
wosern solche Personen sonst in Erfahrung gebracht / auff derer Viertels-Meister
Kollen aber sich nicht befinden würden / sodann entweder der Rott-oder wenn er daran kei-
ne Schuld / der Viertels-Meister deshalb der Gebühr nach mit Ernst angesehen
werden soll.

Und nachdem auch vor langer Zeit verordnet / daß die Haus-Wirthe / welche
frembde Leute beherbergen / Abends solches durch Zettel bey dem Bestungs-Com-
mandanten und bey dem Organisten an der Kreuz-Kirche notificiren sollen / welches
der letztere hernach weiter zu versenden hat / Als werden die Rott-Meister die Jb-
rigen / solches fleißig zu beobachten / bey Vermeidung der gesetzten Bier Neuen Schock
Straffe anvermahnen / welche sodann von dem / so hieran schuld / einzubringen seynd.

Egliche so begehren mehr höchstgedachte S. Chur-Fürstl. Durchl. und ist an
sich selbst nöthig daß die Gassen von aller Unsauberkeit rein / und das Pflaster gleich ge-
halten werden sollen / damit nun die Einwohner hierzu gebührend angehalten / und diß
Falls überall die Gebühr verfüget werden könne / Als wollen die Rott-Meister hier-
auff zugleich mit Achtung haben / und wo sie etwas übelständiges auff denen Gassen besin-
den / oder auch sonst in gemein so wohl Feuers- als anderer Gefahr wegen / zu Schaden
gemeiner Stadt / verdächtiges vemercken würden / solches entweder auff dem Rath-Hause
oder bey unserm Bau-Schreiber anzeigen / und den Wirth / vor oder in welches Hause der-
gleichen anzumercken / benennen. Wie nun dieses Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten
Befehl / und hiernechst ihrer Bürgerlichen Pflicht und Schuldigkeit gemess / Also
haben sie sich darnach zu achten / und dargegen gebührenden Schutzes sich zu versehen.

Urkundlich ist gemeiner Stadt Insiegel angedrucket / So geschehen zu Dres-
den / den Anno 16

L. S. Der Rath zu Dresden.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Ya 2498

40

ULB Halle 3
002 721 023



1017

M. G.





